



## Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungs- und Entstörungsleistungen

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Wartungs- und Entstörungsleistungen unseres Werkskundendienstes in Deutschland.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese schriftlich anerkannt.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen

(einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen unserer Vertreter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

### 2. Wartungs- und Entstörungsleistungen

2.1 Der Umfang der Wartungs- und Entstörungsleistungen ergibt sich aus dem Wartungsvertrag. Im Rahmen der Wartung oder des Entstörungsservice verwendete Verbrauchsprodukte, Verschleißteile (Dichtmittel, Dichtungen, Zündeletroden etc.) und Ersatzteile sind, soweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart, vom Kunden gesondert zu bezahlen. Nicht vom jeweiligen Leistungsumfang umfasste Leistungen und Zusatzarbeiten werden nur nach entsprechender vorheriger Vereinbarung ausgeführt und gesondert berechnet.

2.2 Im Rahmen der von uns durchgeführten Leistungen erfolgt keine Überprüfung der Gesamtanlage, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere prüfen wir nicht die richtige Erstellung der Anlage gemäß unseren Planungsunterlagen. Nicht zu unserem Leistungsumfang gehören ebenfalls die Dichtheitsprüfung von sogenannten bauseits (d. h. nicht unmittelbar zu dem zu wartenden Wärmeerzeuger gehörenden) erstellten Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Öl) sowie die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verlegung der elektrischen Versorgungsleitungen inklusive der Verbindungsleitungen zu Peripheriegeräten.

2.3 Wir werden die Wartung des Produkts gemäß dessen Wartungsplan durchführen.

Den Ausführungstermin teilen wir dem Kunden ca. 2 Wochen vor dem avisierten Termin mit. Dort genannte Uhrzeiten gelten nur annähernd. Auf die Durchführung der Arbeiten zu einer mitgeteilten Uhrzeit besteht kein Anspruch. Verzögert sich die Aufnahme der Wartungsarbeiten oder sind diese am vorgesehenen Termin nicht durchführbar, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und einen neuen Termin vereinbaren.

2.4 Sollte die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorgesehenen Termin seitens des Kunden nicht möglich sein, ist uns dies spätestens 2 Tage vor dem geplanten Ausführungstermin mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Kunden bei verspäteter Mitteilung oder bei Annahmeverzug den uns entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

2.5 Der Entstörungsservice, soweit vereinbart, beinhaltet im Fall einer Störung der Funktionsfähigkeit des Produktes die An- und Abfahrtskosten des Werkskundendienstes und seine Arbeitszeit im Rahmen des Entstörungsservices. Die Störungsanalyse und falls möglich die Beseitigung der Störung kann nach unserer Wahl auch per Datenfernzugriff über das Internet erfolgen.

2.6 Der Wartungsvertrag Premium sowie Premium + beinhaltet im Fall einer Störung der

Funktionsfähigkeit der Anlage den Entstörungsservice mit dem Ziel,

- Kostenlose Anfahrt im Störfall
- Kostenlose Störungsbehebung (=Tätigkeit)

2.7 Der Kunde ist zur regelmäßigen Durchführung der Wartung durch Bosch Thermo-technik verpflichtet. Sollte der Kunde nicht die vorgesehene Wartungsleistung in Anspruch nehmen, werden im Störfall trotz bestehendem Premium-Wartungsvertrag Wege- und Arbeitskosten in Rechnung gestellt.

2.8 Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Um- und Nachrüstungen sowie notwendige Anpassungen und Änderungen aufgrund neuer oder geänderter Vorschriften, Mehraufwendungen bei Beeinträchtigung der Zugänglichkeit zur Anlage gegenüber dem Ausgangszustand sowie die Behebung von Schäden, die durch Fehlbedienung oder sonstiges Fehlverhalten des Auftraggebers oder Dritter entstanden sind.

Derartige Zusatzleistungen sind vom Auftraggeber getrennt zu beauftragen und werden von Bosch Thermo-technik nach den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen sowie den nachgewiesenen Kosten für Material und Geräte abgerechnet.

### 3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der in den Wartungsverträgen festgelegte pauschale Paketpreis enthält eine Wartung im vereinbarten Wartungsintervall.

3.2 Wartungsleistungen Classic oder Premium werden nach Durchführung der Arbeiten berechnet und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf ein von uns benanntes Bankkonto oder via Bankkarte (Electronic Cash) zahlbar. Wir behalten uns vor, die Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Bei Wartungsleistungen im Rahmen von Premium+ wird der Gesamtservicepaketpreis jährlich für das laufende Vertragsjahr in einer

Summe im Dezember des Jahres in Rechnung gestellt. Im ersten Vertragsjahr erfolgt die Rechnungsstellung anteilig.

3.3 Barzahlung ist nicht zugelassen. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass unser Personal nicht bevollmächtigt ist, Barzahlungen entgegenzunehmen.

3.4 Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres sind wir berechtigt, eine Neufestsetzung der Kosten der vereinbarten Leistungen in der Höhe zu verlangen, wie sich der Vierteljährliche Index der tariflichen Monats- und Stundenverdienste der Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbe-

reich Deutschland (Basis 2005=100), herausgegeben vom Deutschen Statistischen Bundesamt, gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn bzw. gegenüber dem Stand bei der letzten Anpassung der Kosten für die vereinbarte Leistung nach oben oder unten verändert hat. Stimmt der Kunde den neu festgesetzten Preisen nicht zu, ist er zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende berechtigt.

3.5 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 4. Vertragsdauer

4.1 Wartungsverträge sind auf 2 Jahre (Mindestvertragslaufzeit) abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Ver-

tragsjahr, wenn der Wartungsvertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außeror-

dentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 5. Mitwirkung des Kunden

5.1 Der Kunde ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der jeweiligen Leistungen zum vereinbarten Termin ver-

antwortlich. Insbesondere hat er auf seine Kosten Hilfsmittel wie Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse kos-

tenlos beizustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und - erforderlichenfalls auch durch Bereit-



## Anhang – Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungs- und Entstörungsleistungen

stellung von Leitern und Gerüsten - leicht zugänglich ist.

5.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Anlage die notwendigen Betriebsmittel, insbesondere Brennstoffe wie Gas, Öl, Strom, Holz oder andere erforderliche Brenn- und Betriebsstoffe, in ausreichender Menge

zur Verfügung stehen, um die Funktion der Anlage zu testen.

5.3 Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen an der Anlage während der Dauer des Wartungsvertrags müssen uns spätestens 5 Tage vor dem Wartungstermin schriftlich mitgeteilt werden

5.4 Können die beauftragten Leistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz etwaiger uns dadurch entstehender Mehraufwendungen zu verlangen.

## 6. Mängel

6.1 Wir leisten Gewähr für die sach- und fachgerechte Erbringung der Wartungs- und Entstörungsleistungen. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung. Zur Mängelbeseitigung ist uns eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung zu gewähren. Sollte eine Mängelbeseitigung nicht möglich sein, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder das Entgelt angemessen gemindert werden.

6.2 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Ziffer 7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Recht, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung bzw. Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

6.3 Von unserer Mängelhaftung sind nachstehende Fälle ausgeschlossen:

- Schäden, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden

- Schäden durch höhere Gewalt oder atmosphärische Einflüsse (Blitzschlag etc.)
- üblicher bestimmungsgemäßer Verschleiß, wobei die Dauer des Verschleißes deutlich kürzer sein kann als die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche

## 7. Leistungsausschlüsse

7.1 Zum Leistungsumfang von BOSCH im Rahmen dieses Vertrages gehören nicht Wartungs-, Entstör-, Reparatur- und / oder andere Instandsetzungsleistungen, die auf unsachgemäße Benutzung, höhere Gewalt (wie z.B. Unwetter, Feuer, Stromausfall, Blitzschlag, Über-

schwemmung, Erdbeben, Erdbeben etc.), Fehlbedienung zurückzuführen sind.

Ferner erstrecken sich die Leistungen von BOSCH nicht auf Betriebsstörungen, die durch folgende Umstände verursacht wurden:

- Ausfall der elektrischen Stromversorgung
- Ausfall oder Mängel bei der Gasversorgung
- nicht fachgerechte Montage, Installation
- Falsche Dimensionierung der Anlage
- Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen

## 8. Haftung

8.1 Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z. B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffheitsgarantie oder
- in Fällen gesetzlich zwingender Haftung (z.B. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz).

8.2 Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den

im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

8.3 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

9.2 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Parteien.

9.3 Wir sind berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen gegebenenfalls von einem Dritten durchführen zu lassen.

## 10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wetzlar, sofern der Kunde Kaufmann ist. Es steht uns jedoch frei, das für

den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

## 11. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wartungs- und Entstörungsleistungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen

dem Kunden und uns ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien

eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

### Datenschutzhinweis

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir - ausschließlich zu Geschäftszwecken wie z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen, Versendung von Werbeunterlagen und sonstigen Anfragen (z.B. Gewährleistungsanfragen) - ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten. Im Rahmen der Auftragsabwicklung können bestimmte Daten (Name, Anschrift, Rechnungsdaten und gegebenenfalls Informationen über eine nicht vertragsgemäße Zahlungsabwicklung durch den Kunden) an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden.

Bosch Thermotechnik GmbH

Stand: 11/2016